Vermerk

Von: Martin Bischof
Referent für Sachkundeausbildung im Sportschützenkreis 11 Bruchsal

An: Roland H. Wittmer
Landesschützenmeister BSV

Tag: 9. Februar 2017

Einsatz von Sammler- oder Erbwaffen bei Meisterschaften und anderen Wettkämpfen

In jüngster Zeit tauchte verschiedentlich die Frage auf, ob Waffen, die in einer WBK für Waffensammler eingetragen sind oder Waffen, die im Rahmen einer Erbschaft erworben wurden, ohne weiteres bei Meisterschaften und anderen Wettkämpfen eingesetzt werden können.

Dies ist eindeutig zu verneinen. Waffenrechtliche Erlaubnisse werden grundsätzlich unter Berücksichtigung eines bestimmten, eng umgrenzten Bedürfnisses erteilt. So nennt der Gesetzgeber in § 8 WaffG verschiedene „Bedürfnisgruppen“ wie z.B.

- Jäger
- Sportschützen
- Brauchtumsschützen
- Waffen- oder Munitionssammler
- Waffen- oder Munitionssachverständige.

Der Umgang mit den unter den jeweiligen Bedürfnisvoraussetzungen genehmigten Waffen, ist nur im Rahmen des vom jeweiligen Bedürfnis umfassten Zwecks zulässig. Ein einfacher Austausch (z.B. durch Ausleihen einer Sammlerwaffe zum Wettkampfschießen) ist schon deshalb ausgeschlossen, weil das wettkampfmäßige Schießen nicht zur Zweckbestimmung des Waffensammelns gehört. D.h., alle in einer roten Sammler-WBK eingetragenen Waffen sind bei Wettkämpfen jeglicher Art außen vor.

Ferner ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 AWaffV zu beachten, wo Folgendes ausgeführt wird:

„Auf einer Schießsstätte ist unter Beachtung des Verbots des kampfmäßigen Schießens ... das Schießen mit Schusswaffen und Munition auf der Grundlage der für die Schießstätte erteilten Erlaubnis ... nur zulässig, wenn

1. die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann ***und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses erfolgt.***“

Daraus ergibt sich nicht nur das eindeutige Verbot, mit Sammlerwaffen bei Wettkämpfen zu schießen, sondern aus § 9 Abs. 1 Satz 3 AWaffV auch das Gebot an den Schießstandbetrei-

ber, entsprechende Kontrollen vorzunehmen (Vorlage der WBK bei der Waffenkontrolle) um einen gesetzmäßigen Schießbetrieb zu gewährleisten.

Da z.B. die Sportschützenkreise keine eigenen Schießstätten betreiben, sondern für die von ihnen ausgeschriebenen Meisterschaften Standanlagen der Vereine nutzen, obliegt an den Tagen der Meisterschaften die Kontrollpflicht dem Veranstalter der Meisterschaft, der zu diesem Zeitpunkt auch Inhaber des Hausrechts und verantwortlich für einen ordnungsgemäßen Schießbetrieb ist. Der Verein als eigentlicher Betreiber der Schießanlage ist an diesen Tagen „außen vor". Unterbleiben die erforderlichen Kontrollen und kommt es dadurch zu Unregelmäßigkeiten, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die nach § 34 Nr. 3 AWaffV mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Außerdem steht in einem solchen Fall regelmäßig auch die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des/der Verantwortlichen auf dem Prüfstand.

Die Waffenbehörde hat zwar die Möglichkeit gem. § 9 Abs. 2 AWaffV, dem Betreiber einer Schießstätte oder im Einzelfall dem Benutzer Ausnahmen von den Beschränkungen des § 9 Abs. 1 AWaffV gestatten, soweit Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen. Da die Waffenbehörden aber grundsätzlich dazu neigen, die waffenrechtlichen Bestimmungen eher restriktiv zu handhaben, dürfte wenig Aussicht bestehten, dass ein Schütze die Bewilligung erhält, eine Sammler- oder Erbwaffe bei einem Wettkampf einzusetzen, zumal es sich ja nicht um einen einmaligen Einsatz handeln dürfte, denn der Schütze muss ja auch trainieren und sich dann über die Vereins- und Kreismeisterschaft evtl. bis zur Landesverbands- oder gar Deutschen Meisterschaft zu qualifizieren. Von einem „Einzelfall" kann dann keine Rede mehr sein.

Bei Erbwaffen ist zu unterscheiden, ob diese in eine reine Erben-WBK eingetragen sind; dann gilt das für Sammlerwaffen Gesagte sinngemäß. Wenn die Eintragung in eine normale, bereits vorhandene grüne WBK erfolgte, weil der Erbe z.B. Sportschütze ist, steht natürlich einer entsprechenden Nutzung nichts im Wege, da ja dann ein entsprechendes schießsportliches Bedürfnis gegeben ist.

gez. Martin Bischof

Hinweis: Der Vermerk wurde mit DSB-Vizepräsident Recht, Jürgen Kohlheim, abgestimmt.